



**STADT BAD HOMBURG V. D. H.**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 72**

**BOMMERSHEIMER WEG, STETTINER STRASSE, KOLBERGER STRASSE,**

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Bauzeitbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986  
Bauantragsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977  
Planzeichenverordnung in der Fassung vom 30.07.1981  
Hessische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.02.1977

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

I. Festsetzung nach dem Baugesetzbuch

Grenzen des Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet t Die in § 3(3) Bauamt genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

2W Nur Wohngebäude mit max. 2 Wohneinheiten zulässig Die Mindestgrundstücksbreite beträgt 18 m

z.B. II Maß der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Grundflächenzahl GRZ Geschäftsfächenzahl GFZ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

z.B. (15)

0 Baoweise, Stellung der baulichen Anlagen Nur Einzelhäuser zulässig Offene Baoweise Hauptfirstrichtung Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

EDU

II. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen

1. Dächer

- Der vorgeschriebene Dachneigungsbereit erstreckt sich von 30° bis höchstens 45°.
- Der vorgeschriebene Überstand beträgt min. 30 cm und höchstens 50 cm.
- Dachgauben sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 40 % der Traufhöhe des Gebäudes überschreiten. Vom Ortsgang ist ein Abstand von mindestens 100 cm zu halten.
- Drehen ist nur bei eingeschossiger Bebauung und zwar bis zu einer Höhe von 60 cm zulässig.
- Drehen wird in der Flucht Außenwand zwischen den Schnittpunkten mit der Oberkante der obersten Geschosshöhe und der Unterkante der Dachkonstruktion (Spannen) gemessen.

2. Einfriedungen

- Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind als Hecken oder eingegrünte Zäune bis zu einer max. Höhe von 1,80 m zulässig.
- Die Grundstücke sind straßenseitig mit Einfriedungen als gesetzlich verordnete Holzausführung bis zu einer Höhe von 1,50 m abzutrennen.
- Gitternetze Materialien oder Kunststoffe sind nicht zulässig.

3. Grundstücksfreiflächen

- Die nicht überbaubaren Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch einzurichten, sofern nicht für technische Zwecke dienen oder als Spazierplätzchen erforderlich sind.
- Außer den Zugängen und Zufahrten sind die nicht überbaubaren Flächen im Vorgartenbereich gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als hauswirtschaftliche Flächen, sowie als Arbeits- oder Spielplätze benutzt werden.
- Die als hauswirtschaftliche, Arbeits- oder Spazierplätzchen genutzten Grundstücksteile sind mit versickerungsfähigem Material (Pflaster, Kies) zu befestigen. geschlossene Beton- oder Bitumeneinfestigungen sind nicht zulässig.

III. Hinweise

Vorhandene Gebäude Empfohlene Grundstücksgrenzen

**VERFAHRENSSVERMERKE**

Es wird bestrebt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 15.06.1989 übereinstimmen.  
Der Landrat des Hochtaunuskreises Kassel Im Auftrag **feid** Vermerksleiter

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.06.1988 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbesluß wurde bekanntgemacht:  
In der Taunus-Zeitung am 10.06.1988.  
Im Taunus-Kurier am 10.06.1988.  
In der Frankfurter Rundschau am 13.06.1988.

Der Magistrat  
Bad Homburg v.d.Höhe, den 15.06.1988 Weber, Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.07.1988 die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Bebauungsplan und die Begrenzung des Geltungsbereiches sind im 08.07.1988 öffentlich ausgestellt. Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgemacht:  
In der Taunus-Zeitung am 10.07.1988.  
Im Taunus-Kurier am 10.07.1988.  
In der Frankfurter Rundschau am 13.07.1988.

Der Magistrat  
Bad Homburg v.d.Höhe, den 12.07.1988 Weber, Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.07.1988 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Der Magistrat  
Bad Homburg v.d.Höhe, den Weber, Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.03.1991 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
Der Magistrat  
Bad Homburg v.d.Höhe, den Weber, Stadtrat

Verfügung vom 19.2.1991  
Az. IV/34-6/1d 247-01 -Bad Homburg -106-  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
Im Auftrag, gez. Gross

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes wurde bekanntgemacht:  
In der Taunus-Zeitung am 08.03.1991.  
Im Taunus-Kurier am 08.03.1991.  
In der Frankfurter Rundschau am 08.03.1991.  
Der Bebauungsplan ist somit am 08.03.1991 rechtsverbindlich geworden.  
Der Magistrat  
Bad Homburg v.d.Höhe, den Weber, Stadtrat

**ÜBERSICHT M: 1: 5000**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 72**

FASSUNG VOM: 23.04.1990

WerkStadt Architektur und Stadtplanung Magdeburger Str. 17 6900 Darmstadt Tel. 06151/718428

STADTPLANUNGSAKT DEZERNAT IV

(Dipl.-Ing. LÖTZ ) AMTSLEITER (WEBER ) STADTRAT